

auch wenn Horneck unter Konrad von Egloffstein (1396–1416) dessen Verwaltungsmittelpunkt wurde (S. 533). Innerhalb der Ballei Franken bedeutete dies, dass der Einfluss des Landkomturs in Mergentheim immer geringer wurde. Die Besitzgeschichte der Kommende und ihre Außenbeziehungen bis zum Bauernkrieg sind ausführlich behandelt. Personallisten der Kommende beschließen den Band, der mit großem Fleiß gearbeitet ist und für den die Überlieferung in zahlreichen Archiven gesichtet wurde (mittelalterliche Urbare und Zinsbücher sind leider nicht überliefert). Die Ordensliteratur und die lokalhistorische Forschung wurden eingearbeitet. Beiden gegenüber fehlt es durchaus nicht an kritischer Distanz, weshalb im Detail mehrfach Korrekturen gelingen.

Angesichts einer insgesamt verdienstvollen Arbeitsleistung mögen kritische Bemerkungen unangebracht erscheinen, dennoch sind sie nach Auffassung des Rezensenten notwendig. Der voluminöse Umfang des Bandes resultiert v.a. aus der Angewohnheit des Verfassers, den Großteil der verfügbaren Quellen bis in die letzte Einzelheit zu referieren. Hier wäre vielfach eine stärkere Beschränkung auf das Wesentliche wünschenswert gewesen. Manche stilistische Länge hätte sich vermeiden lassen. Unangenehmer aber ist, dass man immer wieder auf terminologische Unschärfen bzw. auch Fehler stößt: Aus dem »dinge«, in dessen Rahmen 1219 Ministeriale und bäuerliche Eigenleute übergeben wurden (Hohenlohisches Urkundenbuch I Nr. 39), wird man sicher nicht folgen können, dass jene »dem Lehnserichtshof unterworfen sind« (S. 20 Anm. 27). Für das 13./14. Jahrhundert wird man in Franken besser noch nicht von Dorfherrschaft (S. 82) sprechen. Die grundherrliche Abhängigkeit begründet noch kein Untertanenverhältnis, wie S. 92 zu lesen. Ebenso wenig werden Eigenleute »später Untertanen genannt« (S. 691). Wenn Filialorte einer anderen Pfarrei zugeordnet werden, handelt es sich nicht um eine Inkorporation (S. 93). Monumenta Boica 46 Nr. 68 wird man nicht als »Bestätigung« einer bischöflichen Inkorporation durch die Ordensleute bezeichnen wollen (S. 159). Dass Johann von Hohenlohe Gelchsheim zu Lehen ausgegeben hatte (S. 339), dafür gibt es keinen Hinweis, auch nicht im Staatsarchiv Würzburg WU 82/208 (1404 Sept. 24). Aus der Darstellung der Vogteistreitigkeiten in Osthäusern (S. 347–350) geht nicht hervor, dass nur der Hof des Ordens davon betroffen war. Die Beispiele ließen sich vermehren. Störend ist es, wenn der Verfasser die Seinsheim, die ihm nach Ausweis des Registers bekannt sind, ständig als »Saunsheim« bezeichnet. Nicht angelastet werden soll ihm, und dies ist im Gegensatz zur geäußerten Kritik auch nur eine Marginalie, die aus der Literatur übernommene fehlerhafte Lokalisierung von Gotzboldsdorf. Es handelt sich hierbei nicht um eine Wüstung bei Sonderhofen (die es nie gegeben hat), sondern um Goßmannsdorf am Main.

Mit der Arbeit von Klebes liegt für die mittelalterliche Geschichte des Deutschen Ordens in Mergentheim die erste Gesamtdarstellung vor. Schon allein deshalb handelt es sich um einen gewichtigen Beitrag zur Ordens- und Landesgeschichte, dies darf bei aller Kritik nicht in Abrede gestellt werden. Ob man dem Verfasser bei seinen Wertungen hinsichtlich der Bedeutung der Kommende im regionalen Umfeld und für den Orden insgesamt in allen Einzelheiten folgen kann, wird die weitere wissenschaftliche Diskussion zeigen.

Thomas Horling

7. Orts- und Landesgeschichte

HORST CARL: Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 24). Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verlag 2000. XII, 596 S., 11 Abb., 5 Farbtafeln, 5 Grafiken, 3 Tabellen, 2 Karten. Geb. € 70,80.

Der Schwäbische Bund, jener 1488 auf Drängen Kaiser Friedrichs III. zur Wahrung des Landfriedens in Schwaben zunächst für acht Jahre geschlossene, später immer wieder bis 1534 verlängerte Bund von wechselnden Fürsten, der meisten Niederadeligen und zahlreicher Städte des Südwestens, wird in der hier vorzustellenden Arbeit – einer Tübinger Habilitationsschrift – erklärtermaßen als »politisches System« im Sinne der Systemtheorie Niklas Luhmanns verstanden. Die Untersuchung selbst ist jedoch eher der von Volker Press maßgeblich vertretenen Verfassungsgeschichte als Strukturgeschichte verpflichtet, außerdem den Forschungen Peter Moraws, der im Spätmittelalter jene Übergangszeit im Leitbegriff der sich »verdichtenden Verfassung« beschrieben hat. Die durch die Gründung von 1488 entstandene Genossenschaft wäre mithin als »Verdichtung genos-

senschaftlicher Organisationsformen eines Personenverbands zu quasi-territorialer Ordnung« (S. 109f.) zu beschreiben. Nach Moraw gehe es im übrigen darum, »eine verfassungsgeschichtliche Grammatik zu entwerfen, um typische oder wiederkehrende Situationen, Konstellationen und Abläufe herauszufinden« (zit. nach S. 12).

Dieser hochabstrakte Ansatz führt dazu, dass zwar eine anregende, aber auch außerordentlich umfangreiche, mitunter zu sehr ins Detail gehende und schwer lesbare Untersuchung entstanden ist, die die Geschichte jener 50 Jahre auf über 500 Seiten behandelt, indem sie das System des Bundes von verschiedenen Seiten analysiert. Den Schwerpunkt bildet dabei naturgemäß das Kapitel über »die ständische Mitgliederstruktur des Bundes«, in dem minutiös die wechselnden Zugehörigkeiten auf Seiten der Fürsten, des niederen Adels und der Städte dargestellt werden, wobei die besondere Rolle des Georgenschilds und der spätmittelalterlichen Turniergesellschaften beim Zustandekommen des Bundes zurecht einen breiten Raum einnehmen, im Übrigen aber der Bund in das hochkomplizierte System der verschiedensten Einungen am Ende des Mittelalters eingebunden wird. Weitere Kapitel gelten den Beziehungen zu Kaiser und Reich, die ja für den Bund immer eine entscheidende Rolle spielten, der Organisation des Bundes, also den Gremien und vor allem den Verfahrensformen, bei denen das Mehrheitsprinzip und das freie Mandat – im Unterschied zu den Reichstagen – besonders wichtig sind, schließlich dem Personal, also den Funktionären des Bundes – Hauptleute und Räte –, und der Finanzorganisation. Kapitel 7 und 8 behandeln schließlich die eigentlichen Aufgaben – nämlich die Friedenswahrung –, wobei diese zunächst gleichsam von innen betrachtet wird – Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit, Entstehung eines Bundesgerichts und innere Konfliktregelungen sind dabei die Stichworte – und im darauffolgenden Kapitel dann die äußeren »Bewährungsproben« dargestellt werden. Spektakulär waren bekanntlich die Vertreibung Herzog Ulrichs von Württemberg und die Niederwerfung des Bauernkriegs in Oberschwaben. Im Anhang folgen noch einige Tabellen – so die Teilnehmerliste des für die Gründung entscheidenden Tags zu Esslingen, genealogische Übersichten, die die sozialen Verflechtungen innerhalb der Bundesfunktionäre deutlich machen sollen, Verzeichnisse der Bundesräte und schließlich Angaben über die Zahlungen der Mitglieder.

Die Untersuchung stützt sich weniger auf archivalische als auf gedruckte Quellen – vor allem auf die Reichstagsakten (Mittlere und Jüngere Reihe) –, im Übrigen geht es aber weniger um neue Quellen, sondern um eine Neuinterpretation des Gesamtphänomens »Schwäbischer Bund« zwischen Reichsverfassung und ständischen Organisationsformen, wobei das gesamte »System« des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reichs mit einbezogen wird. Wer sich also über den Schwäbischen Bund lediglich informieren will, dem ist das Buch nicht zu empfehlen, wer aber vertiefte Einsichten zu Spezialproblemen der Verfassungswirklichkeit am Ende des Mittelalters sucht, für den lohnt sich die Mühe einer Lektüre durchaus. Der Band wird sicherlich für lange Zeit das Standardwerk zum Thema bleiben.

Bernhard Theil

PAUL SAUER: Herzog Friedrich I. von Württemberg, 1557–1608. Ungestümer Reformier und weltgewandter Autokrat. München: Deutsche Verlags-Anstalt 2003. 350 S., Geb. € 24,90.

Die Zeitgenossen Herzog Friedrich I. und Johann Valentin Andreae hatten lange eines gemeinsam: zu beiden Persönlichkeiten lag keine neuere Biographie vor. Bezüglich des Herzogs hat sich dies nun endlich geändert. Der Verfasser ist Paul Sauer, der langjährige Leiter des Stuttgarter Stadtarchivs, – hier schreibt also jemand, der Quellenarbeit von Grund auf kennt. Dem Buch hat es gut getan, die für niemanden mehr zu überblickende Sekundärliteratur durchgängig mit Originalmaterial zu ergänzen, wie es schon bei Sauer's Biographien zu den Württemberger Königen Friedrich, Wilhelm I., Karl und Wilhelm II. praktiziert worden ist. Alle diese Bände sind in gleicher Aufmachung in der DVA erschienen, so dass wir es eigentlich mit einer Reihe zu tun haben, auch wenn dies von außen nicht kenntlich ist.

Der Regent des vorliegenden Bandes ist vor allem als Gründer von Freudenstadt der breiteren Öffentlichkeit bekannt. Schon 1597 soll die Planung für Deutschlands bedeutendste Idealstadt ins Auge gefasst worden sein. Die Hoffnung war, ein politisches und wirtschaftliches Zentrum zu schaffen. Inwiefern die neue Stadt auch ein religiöses Zentrum werden sollte – es gibt Hinweise dafür – wird hier jedoch nicht ausgebreitet. Dass nun der alternative Name Freudenstadts, nämlich